

Wegleitung für das Doktorat der Humanmedizin (Dr. med.) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern

Wegleitung zur Promotionsordnung «Dr. med.»

vom 7. Februar 2022 / Stand: 1. August 2024

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 5, Abs. 1 der Promotionsordnung «Dr. med» vom 1. August 2024 der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern,

formuliert:

§ 1 Zulassung und Betreuungsvereinbarung

¹ Die Zulassung zum Doktorat erfolgt nach Bewerbung beim Studiendekanat der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin. Informationen zur Anmeldung zum Doktorat sind bei den Studiendiensten der Universität vorzufinden. Anmeldefristen sowie einzureichende Unterlagen werden auf der Webseite der Fakultät veröffentlicht.

² Für die Zulassung zum Doktorat wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung über den Ablauf und die Rahmenbedingungen des Promotionsvorhabens zwischen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und der Betreuerin bzw. dem Betreuer geschlossen. Eine Vorlage der Betreuungsvereinbarung ist auf der Webseite der Fakultät erhältlich. Die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

³ Die Betreuerin bzw. der Betreuer trifft sich in regelmässigen Abständen und mindestens einmal pro Semester mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zur Evaluation des Doktorats.

⁴ Die Umsetzung der Betreuungsvereinbarung wird auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder der Betreuungsperson durch den Studien- und Prüfungsausschuss überprüft. Änderungen der Betreuungsvereinbarung werden schriftlich festgehalten und an das Studiendekanat kommuniziert.

§ 2 Studienleistungen

¹ Das Doktorat umfasst keine verpflichtenden curricularen Studienleistungen. Der Kandidatin resp. dem Kandidaten wird jedoch empfohlen, freiwillig an den PhD-Kursen des Doktoratsprogrammes «Dr.sc.» teilzunehmen, sofern es freie Kapazitäten gibt.

² Die Kursauswahl erfolgt in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.

§ 3 Dissertation

¹ Für die formale Gestaltung der einzureichenden Fassung der Dissertation wird eine verbindliche Mustervorlage auf der Webseite der Fakultät zur Verfügung gestellt.

² Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann verbindliche Vorgaben zur Publikation und der Art des Fachartikels machen. Bei Einreichung der Dissertation muss der Fachartikel in einer peer-reviewed Zeitschrift bereits publiziert oder zur Publikation angenommen worden sein.

³ Bei geteilter Koautor:innenschaft muss der hauptsächliche Forschungsbeitrag dargelegt sowie der jeweilige Beitrag der Koautorin bzw. des Koautoren schriftlich bestätigt werden.

⁴ Nach Annahme der Dissertation wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen eine Rechnung über die Prüfungsgebühren ausgestellt.

⁵ Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter und allfällige weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation dürfen im eingereichten Fachartikel nicht als Koautorin bzw. Koautor fungieren.

§ 4 *Eröffnung des Dissertationsverfahrens*

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens muss folgende Unterlagen umfassen

- a. ein Exemplar der Dissertation,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er die eingereichte Dissertation selbstständig verfasst hat, dass sie oder er bei der Abfassung der Dissertation nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat,
- c. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung einer Hochschule vorgelegen hat,
- d. Immatrikulationsnachweis über die gesamte Dauer des Promotionsstudiums.
- e. Diese Unterlagen (a-d) sind elektronisch einzureichen.

§ 5 *Publikation der Dissertation*

¹ Die Fakultätsversammlung formuliert die Vorgaben für die formale Gestaltung der Pflichtexemplare und stellt diese auf der Webseite der Fakultät zur Verfügung.

² Im Falle der Publikation über einen Verlag oder auf elektronischem Wege, ist an geeigneter Stelle vor dem wissenschaftlichen Text ein Hinweis einzufügen, dass es sich um den Abdruck einer Dissertation der Universität Luzern handelt. Zudem muss das Jahr der Einreichung der Dissertation angegeben werden.

³ Dem Studiendekanat ist das Pflichtexemplar der publizierten Arbeit in elektronischer Form abzugeben. Zudem ist ein Pflichtexemplar bei der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern in elektronischer Form (Kontakt: openaccess@zhbluzern.ch) einzureichen.

§ 6 *Inkrafttreten*

Diese Wegleitung tritt auf den 1. August. 2024 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.